

C. — Diesen Entscheid hat das Bauwesen II der Stadt Zürich am 6. Dezember an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Der Massarechtsanspruch auf Ablieferung der zurückgezogenen Kommandite unterscheidet sich insofern von den übrigen Massarechtsansprüchen, als das Beschlagsrecht daran nur denjenigen Konkursgläubigern zusteht, deren Verbindlichkeiten vor der Bekanntmachung des Austrittes des Kommanditärs im Handelsamtsblatt eingegangen worden sind. Demnach können auch nur diese Gläubiger Befriedigung aus jenem Massarechtsanspruch verlangen und ist der hiefür allfällig nicht erforderliche Teil der wieder eingeworfenen Kommandite von der Masse zurückzuerstatten (AS 42 III S. 146). Steht aber den übrigen Gläubigern keinerlei Beschlagsrecht am Anspruch auf Wiedereinwerfung der Kommanditsumme zu und sind sie von der Befriedigung daraus ausgeschlossen, selbst wenn die Konkursverwaltung ihn geltend macht, so können sie auch nicht die Abtretung jenes Massarechtsanspruches verlangen. Ueber die Frage, ob ein Gläubiger als Altgläubiger zu jener Gruppe von besonders berechtigten Konkursgläubigern gehört, wird im Kollokationsverfahren, nämlich durch Auflage eines Separatkollokationsplanes entschieden, in welchem diejenigen Konkursgläubiger zuzulassen sind, welche nach Ansicht der Konkursverwaltung mit Fug den Anspruch erheben, als Altgläubiger anerkannt zu werden; ja es ist gerade der Zweck des Separatkollokationsplanes, diese Frage zur Abklärung zu bringen (AS 42 III S. 146 f.), und es bedarf hiezu also nicht zunächst der Abtretung, wie das Konkursamt und die Vorinstanz meinen. Demnach erweist sich der Rekurs als grundsätzlich begründet.....

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt.

63. Entscheid vom 23. Dezember 1922 i. S. Mercure.

Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung an die Gläubiger.

Der Liquidationssachwalter ist der Aufsicht der betriebsrechtlichen Aufsichtsbehörden unterworfen.

Notwendigkeit des Kollokationsverfahrens; Unanwendbarkeit des Art. 310 SchKG. Wirkungen einer trotzdem erfolgten Klagefristansetzung gemäss Art. 310 SchKG.

Eine Gerichtsstandsvereinbarung wird durch Klagefristansetzung gemäss Art. 310 SchKG nicht ausser Kraft gesetzt.

A. — Im Nachlassverfahren über Karl Jaeggi in Solothurn gab der Rekurrent dem zum Sachwalter bestellten Betriebs- und Konkursamt Solothurn eine Forderung von 1600 Fr. aus Publikationsaufträgen ein, in welchen Genf als Gerichtsstand vereinbart worden war. Als Jaeggi diese Schuld bestritt, soweit sie 300 Fr. überstieg, setzte die Nachlassbehörde anlässlich der Bestätigung des Nachlassvertrages, durch welchen er den Gläubigern sein ganzes Vermögen abtrat, dem Rekurrenten eine peremptorische Frist von 30 Tagen zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Forderung, was ihm der Sachwalter am 1. März zur Kenntnis brachte. Am 16. März erhob der Rekurrent beim Gericht erster Instanz von Genf Klage gegen Jaeggi auf Anerkennung seiner Forderung. Gleichen Tags setzte der Sachwalter, der am Tage zuvor das Schuldenverzeichnis als Kollokationsplan aufgelegt hatte, dem Rekurrenten eine Frist von zehn Tagen zur Anfechtung des Kollokationsplanes. Am 8. Mai hiess das Gericht erster Instanz von Genf die Klage des Rekurrenten durch Versäumnisurteil

gut. Nachdem dieses Urteil in Rechtskraft erwachsen war, machte der Rekurrent dem Sachwalter Mitteilung davon und verlangte gestützt darauf Bezahlung der Nachlassdividende. Der Sachwalter liess jedoch den Rekurrenten in der Verteilungsliste nur mit einer Forderung von 300 Fr. zu. Gegen diese Verfügung führte der Rekurrent Beschwerde mit folgenden Anträgen: « Dire et prononcer que l'Office des Faillites de Soleure n'avait aucun droit à passer outre aux missives recommandées émanant de la recourante et que ce faisant il a agi à ses risques et périls.

Dire et prononcer que le jugement par défaut rendu contre sieur Jaeggi par les Tribunaux genevois est exécutoire à teneur des articles 61 de la Constitution fédérale et 81 Loi sur la poursuite pour dettes, et par conséquent doit être pris en considération par l'Office des Faillites de Soleure qui devra alors admettre intégralement la production de la recourante.

Subsidiairement et pour le cas où par impossible il serait déclaré que l'état de collocation ne peut être actuellement redressé :

Déclarer que la responsabilité de l'Office des Faillites de Soleure est pleine et entière quant à la somme de 1400 fr. non admise malgré le jugement rendu contre sieur Jaeggi et dont il a eu connaissance dès qu'il fut devenu définitif et exécutoire.

Réserver à la recourante tous ses droits pour réclamer à l'Office des Faillites de Soleure la réparation du préjudice qu'elle subit. »

B. — Durch Entscheid vom 14. November hat die Aufsichtsbehörde des Kantons Solothurn die Beschwerde abgewiesen, im wesentlichen mit der Begründung, für die Beurteilung der Klagen gemäss Art. 310 SchKG wie auch für die Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes bei der Vermögensabtretung an die Gläubiger durch Nachlassvertrag sei ausschliesslich der Richter des Ortes der Nachlassbehörde zuständig.

C. — Diesen am 29. November zugestellten Entscheiden hat der Rekurrent am 6. Dezember an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

1. — Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden zur Beurteilung der mit der Beschwerde aufgeworfenen Streitfrage über die Verteilung des vom Schuldner seinen Gläubigern durch Nachlassvertrag abgetretenen Vermögens folgt daraus, dass der Liquidationssachwalter im wesentlichen der gleichen Aufsicht unterworfen ist wie der Konkursverwalter (AS 42 III S. 460).

2. — Da beim Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung die Rechtsstellung des Schuldners dadurch nicht beeinträchtigt wird, dass eine von ihm bestrittene Forderung im Verfahren berücksichtigt wird, vielmehr nur die Gläubigerschaft an der Anerkennung oder Bestreitung der einzelnen eingegebenen Forderungen interessiert ist, so hat die Nachlassbehörde bei der Bestätigung des Nachlassvertrages richtigerweise den Liquidationssachwalter anzuweisen, das Kollokationsverfahren durchzuführen, damit er als Vertreter der Gläubigerschaft über die Zulassung oder Wegweisung der eingegebenen Forderungen entscheiden kann (vgl. a. a. O. S. 462 ff.). Daneben ist dann natürlich für die Ansetzung von Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung der vom Schuldner bestrittenen Forderungen gemäss Art. 310 SchKG kein Raum mehr, sodass diese Vorschrift ausser Anwendung fallen muss. Wenn jedoch, wie es nach den vorgelegten Akten hier anzunehmen ist, die Nachlassbehörde von der Anordnung des Kollokationsverfahrens absieht und in Anwendung von Art. 310 SchKG bei der Bestätigung des Nachlassvertrages den Gläubigern der vom Schuldner bestrittenen Forderungen selbst peremptorische Fristen zu deren gerichtlicher Geltendmachung ansetzt, so

dürfen die betreffenden Gläubiger diese Fristen nicht versäumen, ohne ihre Forderungen aufzugeben, und müssen Klage erheben, die natürlich nur gegen den Schuldner, nicht aber gegen die Gläubigerschaft bzw. den Sachwalter als deren Vertreter zu richten ist. Dann brauchen sie sich aber nicht gefallen zu lassen, dass der Sachwalter das Kollokationsverfahren durchführt und ihnen dabei eine neue Klagefrist ansetzt, und kann ihnen, wenn sie eine solche Frist verstreichen lassen, nicht entgegengehalten werden, die Abweisung im Kollokationsplan sei in Rechtskraft erwachsen. Vielmehr schafft das vom Gläubiger auf die Fristansetzung durch die Nachlassbehörde hin erstrittene Urteil Recht und ist der Sachwalter verpflichtet, es der Verteilung zugrunde zu legen.

Zu Unrecht glaubte sich der Sachwalter über das vom Rekurrenten vorgelegte Urteil hinwegsetzen zu dürfen, weil es nicht von den Solothurner Gerichten als denjenigen am Orte der Nachlassbehörde gefällt worden ist. Hat der Schuldner mit dem Gläubiger der von ihm bestrittenen Forderung eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen, so vermag die Fristansetzung durch die Nachlassbehörde gemäss Art. 310 SchKG hieran nichts zu ändern, sondern es bleibt jener auch für die in Gemässheit einer solchen Fristansetzung erhobene Klage dem vereinbarten Gerichtsstand unterworfen. Ein anderes ergibt sich auch nicht etwa aus dem in AS 43 I S. 279 ff. abgedruckten, von der Vorinstanz angerufenen Urteil der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts, das sich auf einen Fall bezieht, wo eine der Eröffnung des Nachlassverfahrens vorangehende Gerichtsstandsvereinbarung nicht vorlag, und sich im übrigen darauf beschränkt auszusprechen, dass der nachträgliche Wegzug des Schuldners der Zuständigkeit des Richters am Orte der Nachlassbehörde nicht entgegensteht, sofern jener die Nachlassdividende dort hinterlegt hat, was bei einem Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung natür-

lich nicht in Frage kommt. Die Beschwerde erweist sich somit in dem Sinne als begründet, dass der Sachwalter bei der Verteilung die Forderung des Rekurrenten in dem ihm vom Gericht erster Instanz von Genf zugesprochenen Betrage zu berücksichtigen hat. Die Entscheidung über den Eventualantrag dagegen stünde einzig den Gerichten zu.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, dass die Verteilungsliste antragsgemäss abzuändern ist.

64. **Entscheid vom 27. Dezember 1922 i. S. Dätwyler.**

Art. 106 ff. SchKG : Das Widerspruchsverfahren ist auch einzuleiten, wenn ein Dritter ein auf öffentliches Recht gestütztes, dem Pfändungspfandrecht vorgehendes Recht am gepfändeten Gegenstand behauptet.

Unwirksamkeit einer bereits im Erbteilungsverfahren angesetzten Klagefrist für das Betreibungsverfahren.

A. — Ende 1921 und anfangs 1922 liessen fünf Verlustscheingläubiger der Anna Haas in Männedorf, worunter die Rekurrentin, für Forderungen von zusammen 2507 Fr. 57 Cts. den jener aus dem Nachlass des Alois Zingg, wohnhaft gewesen in Meggen, angefallenen Erbteil von 4777 Fr. 55 Cts. daselbst mit Arrest belegen und in der Folge pfänden. Im Frühjahr 1922 sodann hob die Ortsbürgergemeinde Luzern « für verabfolgte Unterstützungen » im Betrage von 6526 Fr. 90 Cts. in Männedorf Betreibung gegen Anna Haas an, in deren Verlauf requisitionsweise der Saldo des erwähnten Erbbetreffnisses im Betrage von 2269 Fr. 98 Cts. gepfändet wurde, da die Frist zur Teilnahme an den früheren Pfändungen bereits abgelaufen war. Als das Teilungsoffizium von Meggen infolgedessen vom Erbteil der Anna Haas zunächst 2507 Fr. 57 Cts. den Arrestgläubigern